



BEITRÄGE AN BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

Ausgabe Juni 2020

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

- Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 24.09.1972 (BGS 618.111)
- Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (VV) vom 13.01.1987 (BGS 618.112)
- Schweizerische Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF 2015) mit Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinien, Brandschutzerläuterungen und Brandschutzregister
- Die aktuellsten Ausgaben der technischen Vorschriften und Richtlinien für Blitzschutzsysteme
 - SN SEV 1000 Niederspannungs-Installations-Norm (NIN)
 - SEV 4022 Blitzschutzsysteme – Leitsätze
 - SEV 4113 Fundamenterder – Leitsätze
 - SN EN 62305 Blitzschutz: Teil 1-4
- Brandmelde- und Sprinkleranlagen
 - SES-Richtlinie Brandmeldeanlagen
 - SES-Richtlinie Sprinkleranlagen
- Leitfaden Brandmeldeanlagen (SGV, Januar 2016)
- Leitfaden Sprinkleranlagen (SGV, Januar 2016)

1.2. Beitragsberechtigung

¹ Beiträge werden auf Gesuch hin insbesondere ausgerichtet an die Kosten für (VV § 28)

- die Erstellung und Erweiterung von Blitzschutzanlagen (⇒ Blitzschutzsysteme): 20 %
- die Erstellung und Erweiterung von Überspannungsschutzableitern (⇒ Überspannungsschutzrichtungen): 20 %
- die nachträgliche Erstellung von Brandmauern und feuersicheren Estrichböden: 20 %
- die freiwillige Installation anerkannter automatischer Alarm- und Löschanlagen (⇒ Brandmelde- und Sprinkleranlagen) in Neubauten und neuen Anbauten: 20 %
- die nachträgliche Installation anerkannter automatischer Alarm- und Löschanlagen (⇒ Brandmelde- und Sprinkleranlagen) in bestehenden Gebäuden: 20 %
- die Anschaffung anerkannter Innenlöschposten (⇒ Wasserlöschposten): 30 %

² Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere (VV § 19)

- Bauten und Einrichtungen, die nicht versicherten Gebäuden dienen;
- Unterhalt, Reparatur und Betrieb beitragsberechtigter Bauten und Einrichtungen.

Weitere Einschränkungen sind unter 3. Speziellen Erläuterungen aufgelistet.

1.3. Verpflichtung (VV § 21)

¹ Beiträge verpflichten den Empfänger und dessen Rechtsnachfolge zu einwandfreiem Unterhalt und dauernder Betriebsbereitschaft der Bauten und Einrichtungen.

2. Verfahren

2.1. Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Baubeginn, Installation oder Anschaffung mit den notwendigen Unterlagen an folgende Adresse einzureichen: (VV § 32)

Solothurnische Gebäudeversicherung
Abteilung Prävention
Baselstrasse 40
4500 Solothurn

² Bei verspätet eingereichten Gesuchen können die Beiträge gekürzt werden. (VV § 18)

³ Bei Gesuchen, die nach Abschluss der Bau- bzw. Installationsarbeiten eingereicht werden, entfällt der Anspruch auf Beiträge ganz. (VV § 18)

⁴ Das Beitragsgesuch umfasst alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen wie (VV § 32):

- vollständig ausgefülltes Formular „Beitragsgesuch“;
- Projektbeschreibung;
- Projektpläne oder –skizzen;
- Kostenzusammenstellung;
- Offerten aller beitragsberechtigten Arbeiten;
- Auflistung allfälliger Eigenleistungen (Arbeit und Material).

2.2. Beitragszusicherung

¹ Der Anspruch auf einen Beitrag entsteht mit der Beitragszusicherung der Gebäudeversicherung. (VV § 35)

² Mit der Beitragszusicherung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden. (VV § 16)

³ Die Beitragszusicherung erfolgt grundsätzlich an den Gebäudeeigentümer. Wird eine Anlage nicht im Auftrag des Gebäudeeigentümers erstellt bzw. bezahlt, muss vom Gebäudeeigentümer eine Vollmacht ausgestellt werden, damit die Beiträge an Dritte zugesichert und ausbezahlt werden können.

⁴ Die Beitragszusicherung verfällt, wenn:

- die beitragsberechtigte Anlage, Baute oder Einrichtung nicht innert zwei Jahren erstellt wird; (VV § 36)
- die Beitragsauszahlung nicht innert zwei Jahren nach Beendigung der Arbeiten vorgenommen werden kann.

2.3. Beitragsauszahlung

¹ Nach Beendigung der Arbeiten sind der SGV folgende Unterlagen zur Prüfung und Beitragsauszahlung einzureichen:

- Installationsattest, Ausführungsbestätigung oder Übereinstimmungserklärung;
- Kostenzusammenstellung;
- Rechnungen aller beitragsberechtigten Arbeiten;
- Auflistung allfälliger Eigenleistungen (Arbeit und Material);
- Kontoangaben (Name und Adresse Kontoinhaber sowie IBAN-Nr.) für die Überweisung des Beitrages.

² Vor der Beitragsauszahlung wird die beitragsberechtigte Anlage, Baute oder Einrichtung durch die zuständige Fachperson der SGV geprüft. Mit dieser Überprüfung kann die SGV auch eine Fachfirma oder eine Inspektionsstelle beauftragen.

³ Beiträge werden ausbezahlt, wenn folgende Bedingungen alle erfüllt sind:

- Die Beitragszusicherung ist vorhanden;
- Beitragsbedingungen und -auflagen werden eingehalten;
- Die beitragsberechtigte Anlage, Baute oder Einrichtung wurde als brandschutztechnisch mängelfrei beurteilt;
- Allfällige Brandschutzaufgaben zum Bauvorhaben werden eingehalten.

⁴ Beiträge an Kostenüberschreitungen grösser als 10% des zugesicherten Beitrags werden nur ausgerichtet, wenn die Mehrkosten auf die Teuerung oder auf bewilligte Projektänderungen zurückzuführen sind.

2.4. Rückforderung des Beitrages

¹ Wird eine Anlage, Baute oder Einrichtung, die mit Beiträgen der SGV finanziert wurde, ersetzt, zurückgebaut oder zweckentfremdet, kann die SGV die bezahlten Beiträge zurückfordern, unter Anrechnung der Amortisationsdauer. (VV §§ 17 und 18)

² Rückforderungen werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit normalerweise nur während der ersten 20 Jahre ab Beitragsauszahlung gestellt.

³ Für Beiträge an Brandschutzmassnahmen gelten folgende Amortisationsdauern.

■ Blitzschutzsysteme	40 Jahre
■ Überspannungsschutzeinrichtungen	20 Jahre
■ Brandmauern und feuersicheren Estrichböden	50 Jahre
■ Brandmeldeanlagen	15 Jahre
■ Sprinkleranlagen	20 Jahre
■ Wasserlöschposten	30 Jahre

3. Spezielle Erläuterungen

3.1. Blitzschutzsysteme und Überspannungsschutzeinrichtungen

¹ Folgende Arbeiten, Anlageteile und Kosten sind nicht beitragsberechtigt:

- Fundamente (ausgenommen speziell erstellte Anschlussstellen für das Blitzschutzsystem);
- Alle Anlageteile wie Erdungen und Potenzialausgleich, die auch ohne Blitzschutzsystem aufgrund der Niederspannungs-Installations-Norm (NIN) installiert werden müssen;
- Demontearbeiten und das Versetzen von bestehenden Anlagen;
- Vorbereitungsarbeiten für eine allfällige spätere Installation von Blitzschutzsystemen wie Anschlussstellen in Fundamenten, Erdleitungen und/oder Teile davon vorgängig verlegen, Vorprojekte usw.;
- Temporäre Anlagen, die zeitlich beschränkt montiert sind wie Provisorien, Zelte, Gerüste, Tribünen usw.;
- Nicht ortsfest installierte und angeschlossene Überspannungsschutzgeräte.

3.2. Brandmauern und feuersichere Estrichböden

¹ Brandmauern sind standfeste, gebäudetrennende, bis unter die oberste Schicht der Dachkonstruktion und bis an die äusserste Schicht der Fassadenkonstruktion geführte, feuerwiderstandsfähige Bauteile. Brandmauern können einschalig oder zweischalig ausgeführt werden und müssen objektbezogen Feuerwiderstand REI 60, REI 90 oder REI 180 aufweisen.

² Feuersichere Estrichböden sind standfeste, brandabschnittsbildende Boden- bzw. Deckenkonstruktionen.

Die Standfestigkeit muss auch bei einem Einsturz der Konstruktionen über dem feuersicheren Estrichboden erhalten bleiben (Lastaufnahme, kein Durchschlagen der Decke usw.).

Feuersichere Estrichböden müssen als Gesamtkonstruktion mindestens Feuerwiderstand REI 60 aufweisen und estrichseitig mit einer Brandschutzplatte mit 30 min Feuerwiderstand (BSP 30) bekleidet sein.

³ Beitragsberechtigt sind sämtliche Kosten, die zur Erstellung einer Brandmauer oder eines feuersicheren Estrichbodens in einem bestehenden Gebäude dienen.

⁴ Folgende Arbeiten und Kosten sind nicht beitragsberechtigt:

- Provisorien, Demontage- und Abbrucharbeiten;
- Fenster, Türen und Tore in Brandmauern;
- Verkleidungen, Verputze und weitere Oberflächen ohne Brandschutzfunktion
- Wärmedämmungen, die energietechnischen Zwecken dienen;
- Haustechnische Installationen;
- Bauzinsen, Versicherungsprämien, Anschluss- und allgemeine Gebühren.

3.3. Brandmelde- und Sprinkleranlagen

¹ Beitragsberechtigt sind:

- Alle Anlageteile für freiwillig oder nachträglich erstellte Brandmelde- und Sprinkleranlagen mit VKF-Brandschutzanwendung und genehmigte Sprinkleranlagen nach ausländischen Standards sowie deren Montage-, Installation und Inbetriebsetzung. Die entsprechenden Richtlinien der VKF und des SES oder die ausländischen Standards sind verbindlich einzuhalten.
- Alle Anlageteile für die notwendige interne (akustische und optische Signalgeber) und externe (Alarm- und Störungsübertragungs-Systeme) Alarmierung sowie deren Montage-, Installation und Inbetriebsetzung.

² Keine Beiträge werden gewährt für:

- Brandschutzanlagen ohne VKF-Brandschutzanwendung;
- Brandschutzanlagen, deren Installation durch eine wesentliche Risikoerhöhung infolge einer baulichen oder betrieblichen Veränderung oder Erweiterung notwendig geworden ist;
- Ersatz und Unterhalt von bestehenden Brandschutzanlagen;
- Anpassungsarbeiten bestehender Brandschutzanlagen bei Innenumbauten;
- Brandfallgesteuerte Elemente (Apparate sowie deren Installation und Inbetriebsetzung);
- Bauzinsen, Versicherungsprämien, Anschluss- und Aufschaltgebühren;
- Schliesseinrichtungen und Schlüsselrohre;
- Gasmeldeanlagen oder Gaslöschanlagen.

3.4. Wasserlöschposten

¹ In der Regel werden an die Anschaffung anerkannter Wasserlöschposten aus verfahrenstechnischen Gründen nicht objektbezogene Beiträge ausgerichtet, sondern in gleicher Grössenordnung ein Pauschalbeitrag von maximal CHF 300 pro Wasserlöschposten geleistet.

4. Beschluss der Verwaltungskommission der SGV

Diese Weisung zu Beitragsbedingungen im Brandschutz wurde von der Verwaltungskommission am 11. Mai 2020 beschlossen. Sie tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und ersetzt die Beitragsbedingungen für Brandschutzanlagen aus dem Jahr 2015.